



Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2020

Liegenschaften Spalenring 56, 58 und 62 in Basel: Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis

P191094

1. Die vorgelegten Schutzverträge über die Eintragung der Liegenschaften Spalenring 56, 58 und 62 ins kantonale Denkmalverzeichnis werden nicht genehmigt.
2. Auf die Eintragung der Liegenschaften Spalenring 56, 58, 60 und 62 in Basel ins kantonale Denkmalverzeichnis wird verzichtet.
3. Der vorgelegte unmotivierte Beschlussentwurf betreffend Verzicht auf Eintragung ins kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaften Spalenring 56, 58, 60 und 62 wird genehmigt. Er ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.
4. Der vorgelegte motivierte Beschlussentwurf betreffend Verzicht auf die Eintragung ins kantonale Denkmalverzeichnis wird zur Ausfertigung und Weiterleitung an die jeweilige Eigentümerschaft genehmigt. Er ist mit Rechtsmittelbelehrung der jeweiligen Eigentümerschaft einzeln zu eröffnen.
5. Die Staatskanzlei stellt bei unbenütztem Ablauf der Rekursfrist eine Rechtskraftbescheinigung des Regierungsratsbeschlusses aus.

Begründung

Der Regierungsrat hat entschieden, auf die Eintragungen der Liegenschaften Spalenring 56, 58, 60 und 62 ins Denkmalverzeichnis zu verzichten. Bei den genannten Liegenschaften handelt es sich zwar um Zeitzeugen, nicht aber um hochrangige Denkmäler. Es besteht kein übergeordnetes öffentliches Interesse am Schutz des Ensembles. Eine Unterschutzstellung würde zu einer städtebaulich unbefriedigenden Lücke führen und das Nachverdichtungspotenzial an geeigneter Wohnlage zerstören. Ein zonenkonformer Neubau würde hingegen die Lärmsituation im Hinterhof verbessern und zur Wohnhygiene beitragen. Gesamthaft überwiegt das Interesse an Mobilisie-

zung von Verdichtungspotenzial und an der haushälterischen Nutzung des Bodens.

